

**Ermittlung des naturschutzfachlichen Bedarfs an Ausgleichsflächen
im Rahmen des Bebauungsplanes "Herrenweg" der Gemeinde Kippenheim**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Methodik
3. Bestandes-Aufnahme und -Bewertung
 - 3.1. Lage und Größe des Planungsgebietes
 - 3.2. Landschaftsbild / Erholung
 - 3.3. Klima / Lärm
 - 3.4. Boden / Grundwasser
 - 3.5. Pflanzenwelt / Vegetation
 - 3.6. Tierwelt
 - 3.7. Gesamtbewertung des Bestandes
4. Beschreibung des Bauvorhabens
5. Darstellung der Konflikte
6. Konfliktlösung
 - 6.1. Minimierung
 - 6.2. Ausgleich innerhalb des Baugebietes
 - 6.3. Ausgleich im Rahmen des Ökokontos
 - 6.4. Eingriff-/ Ausgleichsbilanz
7. Planungsrechtliche Festsetzungen
8. Literatur

1. Einleitung

Im Zuge einer Ortserweiterung von Kippenheim soll am nördlichen Ortseingang als erster Schritt das Baugebiet "Herrenweg" östlich der B 3 entwickelt werden.

Der Bebauungsplan wird von der Architektengruppe STADTRAUM, Düsseldorf / Münster, erstellt. Das Planungsbüro Coenos wurde im Juli 2002 von der Gemeinde Kippenheim beauftragt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß BauGB die naturschutzrechtlichen Belange zu prüfen und zu bilanzieren.

2. Methodik

Eine naturschutzfachliche Kartierung der Lebensräume wurde für den größten Teil des geplanten Baugebietes im Sommer 2001 von M. Mayer (Büro für Landschaftskonzepte, Bad Krotzingen) durchgeführt. Diese Kartierung dient im vorliegenden Gutachten als wesentliche Grundlage zur Bestandes-Beschreibung und Bewertung.

Bei der Kartierung von Mayer wurden insgesamt 12 verschiedene Lebensräume des Baugebietes anhand ihrer Vegetation, kennzeichnenden Pflanzenarten sowie ihrer Struktur erfasst und bewertet. Eine faunistische Erhebung fand jedoch nicht statt. Daher muss im Folgenden die faunistische Bedeutung des geplanten Baugebietes aus der Struktur der Lebensräume extrapoliert werden.

Bei der Bewertung der Lebensräume wird die von KAULE & RECK (1993) verwendete Wertskala und Bewertungsmethodik verwendet. Die Darstellung der übrigen Schutzgüter richtet sich nach KÖPPEL et al. (1998). Die sich aus einer gegebenen Wertstufe ergebende Konfliktstärke und die Notwendigkeit eines naturschutzfachlichen Ausgleiches sind in der Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Eine tabellarische Übersicht über die Größe, Ausprägung und Bewertung der einzelnen Lebensräume des geplanten Baugebietes sowie die Feststellung des jeweiligen Eingriffs-/Ausgleichsfaktors (E/A-Faktor) findet sich in Tabelle 2 im Anhang.

In Tabelle 3 ist zusammenfassend der Bedarf an Ausgleichsflächen im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Kippenheim aufgelistet.

3. Bestandes-Aufnahme und -Bewertung

3.1. Lage und Größe des Planungsgebietes

Das geplante Baugebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Kippenheim und hat eine Größe von ca. 3,3 ha. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wird nur das ca. 2,2 ha große Gelände östlich der B 3 und südlich des Feldweges am Nordostrand des Baugebietes betrachtet. Ausgeklammert wird die B 3 selber, angrenzende Wegeflächen, die vorhandenen Gebäudeflächen sowie kleine Teile von im Norden an die B 3 angrenzenden Ackerflächen, die intensiv ackerbaulich genutzt werden.

Diese Flächen wurden von dem Büro für Landschaftskonzepte im Jahr 2001 nicht mit erfasst, da sie keine Bedeutung für den Naturhaushalt aufweisen. Aus diesem Grunde und zur Vereinfachung der Flächenbilanzierung werden sie im vorliegenden Gutachten von vorne hinein ausgeklammert.

3.2. Landschaftsbild / Erholung

Das Gebiet war bis zum Sommer 2002 von einem Gemenge aus Kleingärten, landwirtschaftlichen Flächen, einem Feldgehölz, einer Gärtnerei und Wohnhäusern eingenommen. Das gesamte Gelände ist durch Obstbäume, Nadelbäume, Hecken, ein Feldgehölz und die vorhandenen Gebäude stark und kleinparzellig gegliedert.

Nur in seinem nördlichen Drittel entsprach das Gebiet noch mit den dortigen Kleingärten und den Streuobstwiesen einem landschaftstypischen Ortsrand. Die übrigen Teile des Gebietes besaßen jedoch durch den Gärtnerei-Betrieb und die Wohnhäuser schon den Charakter eines Wohn-/ Gewerbe- Mischgebietes.

Insgesamt gesehen weist bzw. wies das Gebiet daher einen sehr geringen landschafts-ästhetischen Eigenwert auf. In Bezug auf seine Erholungsfunktion ist das Gebiet mit dem fehlenden Wegenetz und aufgrund der Nähe zu der stark befahrenen B 3 sogar als stark belastend (Wertstufe 2) einzustufen.

3.3. Klima / Lärm

Aufgrund seines relativ starken Bewuchses mit Bäumen und Sträuchern dient das Gebiet als Lärmpuffer gegenüber der B 3 und weist ferner auch lufthygienische Pufferfunktionen auf. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes sind die Auswirkungen und damit auch der Wert

dieser Funktionen jedoch nur gering, während die Vorbelastungen durch die B 3 sehr hoch sind.

3.4. Boden / Grundwasser

Der Untergrund des Untersuchungsgebietes wird aus kolluvialen, mäßig gut wasserversorgten Böden gebildet. Das gesamte Gebiet ist aufgrund seiner Lage am Unterhang leicht krumenfeucht. Erst westlich der B 3 steht das Grundwasser zeitweilig relativ nahe an der Bodenoberfläche an. Da die Böden nicht vernässen und gut basenversorgt sind, wird ihre Ertragsfunktion als hoch eingestuft.

Aufgrund der Nutzung als Acker-, Garten- und Bauland sind die Böden jedoch größtenteils überformt, vielfach schon durch die Gärtnerei (z.B. Pflanzbecken) und die bestehenden Gebäude versiegelt, so dass die Böden insgesamt nur einen geringen Eigenwert aufweisen.

Gleiches gilt auch für den Grundwasserhaushalt, der zudem durch den Einsatz von Spritzmitteln im Gartenbau und auf den Ackerflächen vorbelastet ist.

3.5. Pflanzenwelt / Vegetation

An mehreren Stellen des Untersuchungsgebietes befinden sich Streuobstwiesen, die insgesamt eine Fläche von ca. 3.300 m² einnehmen und von relativ alten Obstbäumen bestanden sind. Ein Teil dieser Streuobstwiesen wurde bis jetzt gepflegt (Flurstücke 2686, 2689 z.T.), die übrigen Flächen lagen im Sommer 2002 jedoch brach (siehe MAYER 2001).

Die Krautschicht der gepflegten Streuobstwiese wird von einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese gebildet, während in der teils verfilzten, teils gestörten Krautschicht der brachliegenden Wiesen Ruderalarten zum Teil aspektbestimmend auftreten.

Vegetationskundlich lassen sich die gepflegten Wiesen als typische Ausbildung einer Glatthaferwiese ansprechen. Die Glatthaferwiesen zählen zwar zu den Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie, aufgrund ihrer sehr geringen Größe sind die Wiesen im Gebiet jedoch nicht schutzrelevant.

Die Baumschicht der Obstwiesen besteht aus mehr als 30 bis 40 Jahren alten Obstbäumen (meist Apfel- und Birnbäume), die teilweise tote Äste und Astlöcher aufweisen, die als Lebensraumelemente für die Tierwelt sehr wertvoll sind. Auf den brachliegenden Streuobstwiesen sind die Bäume meist recht mächtige Hochstämme, während auf den Grundstücken mit den gepflegten Wiesen alte Niederstamm-Bäume stehen.

Solche Streuobstwiesen werden aufgrund des Alters der Obstbäume und mit ihrer mäßig

artenreichen Krautschicht für den Naturschutz hinsichtlich der Pflanzenwelt als "artenschutz-relevant" (Wertstufe 5) eingestuft.

Eine ehemalige, seit vielen Jahren brachliegende Streuobstwiese ist inzwischen so stark verbuscht, dass sie von MAYER (2001) als Feldgehölz kartiert worden ist. Aus der inzwischen fast geschlossenen Strauchschicht dieses Obstbaumbestandes ragen jedoch noch zahlreiche mehr als 40 Jahre alte Hochstämme heraus, die mit ihren z.T. toten Ästen und Astlöchern wertvolle Lebensraumelemente für die Tierwelt darstellen. Aufgrund der kaum mehr entwickelten Krautschicht ist dieser alte Obstbaumbestand jedoch hinsichtlich der Pflanzenwelt nur als "stark verarmt" (Wertstufe 4) einzustufen.

In der Mitte des Gebietes liegen zwei insgesamt ca. 2100 m² große Glatthaferwiesen, deren Krautschicht derjenigen der Obstwiesen gleicht. Aufgrund der früher intensiven Nutzung bzw. der schon lang anhaltenden Brache sind diese Wiesen recht artenarm ausgebildet. Daher werden die Glatthaferwiesen für den Naturschutz hinsichtlich der Pflanzenwelt nur als "stark verarmt" (Wertstufe 4) eingestuft.

Daneben befindet sich sehr artenarmes Grasland, das offensichtlich aus einer Einsaat einer Ackerfläche entstanden ist. In der Krautschicht sind mehrere wiesenfremde Arten wie z.B. Luzerne verbreitet. Dieses von MAYER (2001) als Einsaatwiese bezeichnete Grasland wird als "stark verarmt" (Wertstufe 4) bewertet.

Einige Grundstücke wurden bis jetzt noch als Maisacker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des mit der Bewirtschaftung verbundenen Einsatzes von Dünge- und Spritzmitteln wird die Fläche des Maisackers als "stark belastend" (Wertstufe 2) bewertet.

Insgesamt ca. 0,37 ha nehmen Klein-, Haus- und Ziergärten ein, in denen teils Gartenland vorherrscht, teils aber auch Grasflächen mit Obstbäumen bzw. Spalierobst vorhanden sind. Die Grundstücke sind vielfach mit Hecken eingefasst und mit standortfremden bzw. nichteinheimischen Gehölzen (Baumhecken) bestanden. Solche stark überprägten Flächen werden hinsichtlich der Pflanzenwelt als "stark verarmt" (Wertstufe 4) eingestuft.

Noch stärker überformt sind die Pflanzbeete der früheren Gärtnerei, die aufgrund der Belastung mit Spritzmitteln als "belastend" (Wertstufe 3) eingestuft werden.

3.6. Tierwelt

In dem Untersuchungsgebiet dürfte eine mäßig artenreiche Vogelwelt leben, da auf der einen Seite mit den alten Obstbäumen und zahlreichen Gehölzen ein großes Spektrum an Nistgelegenheiten gegeben ist. Nahrungsräume stellen neben den alten Obstbaumbeständen der Streuobstwiesen und des Feldgehölzes die Glatthaferwiesen zwischen und unter den Obstbäumen dar. Auf der anderen Seite sind jedoch durch den Lärm und den Unfalltod auf der angrenzenden B 3 starke Belastungen vorhanden. Aufgrund dieser Vorbelastungen werden die Streuobst- und Glatthaferwiesen zusammen mit dem Obstbaumbestand des Feldgehölzes hinsichtlich der Vogelwelt nur als "artenschutzrelevant" (Wertstufe 5) eingestuft. Die übrigen Lebensräume des Gebietes sind hinsichtlich der Vogelwelt aufgrund unzureichender Nahrungs- und Nistqualität lediglich als "stark verarmt" (Wertstufe 4) bewertet.

In den Streuobst- und Glatthaferwiesen dürfte ferner eine Reihe von Heuschrecken-Arten leben. Als besonders wertgebende Art könnte hier die Lauschschrecke (*Parapleurus alliaceus*) vorkommen, die vorzugsweise in leicht feuchten Wiesen des Oberrheintales lebt. Diese Wiesen werden daher für den Artenschutz der Heuschrecken als "artenschutzrelevant" (Wertstufe 5) eingestuft.

In den übrigen Lebensräumen sind keine bzw. keine wertgebenden Heuschrecken zu erwarten.

Für Schmetterlinge stellt die lichte, gepflegte Streuobstwiese der Flurstücke 2686 und 2689 (z.T.) einen besonders wertvollen Lebensraum dar. So ist auf dieser Wiese neben einigen landesweit zurückgehenden Arten wie z.B. der Goldenen Acht (*Colias hyale*) auch mit dem Vorkommen von einigen wenigen Tieren des Kurzschwänzigen Bläulings (*Everes argiades*) zu rechnen, der landes- und bundesweit stark gefährdet ist. Da die Wiese relativ intensiv mehrschürig genutzt wird, so dass von dem Bläuling keine größere Population zu erwarten ist, wird die gepflegte Streuobstwiese für den Artenschutz der Tagfalter als "lokal wertvoll" (Wertstufe 6) eingestuft. Die artenarmen Glatthaferwiesen sowie die brachliegenden Streuobstwiesen sind hingegen so arm an geeigneten Schmetterlingsblumen, dass sie lediglich als "artenschutzrelevant" (Wertstufe 5) eingestuft sind.

Wie bei den Heuschrecken sind auch bei den Schmetterlingen in den übrigen Lebensräumen keine bzw. keine wertgebenden Arten zu erwarten.

3.7. Gesamtbewertung des Bestandes

Das Untersuchungsgebietes weist hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter lediglich einen geringen Eigenwert auf, der durch die Vorbelastungen der B 3 stark reduziert ist.

Von den zwölf bei MAYER (2001) unterschiedenen Lebensräumen weisen jedoch die Streuobstwiesen, der verbuschte Obstbaumbestand und die Glatthaferwiesen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,74 ha einen signifikanten Wert hinsichtlich der Pflanzen- und/oder Tierwelt auf. Besonders wertvoll in Bezug auf die Schmetterlingsfauna ist von diesen Lebensräumen die gepflegte Streuobstwiese (Wertstufe 6). Die übrigen Wiesen- und Obstbaumbestände sind als artenschutzrelevant (Wertstufe 5) eingestuft.

4. Beschreibung des Bauvorhabens

In dem Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet sowie ein Mischgebiet mit knapp 40 Bauplätzen, von denen 2 schon im Rahmen der vorhandenen Bebauung belegt sind, entwickelt werden. Die Fahrerschließung erfolgt zum einen direkt über eine Stichstraße von der B 3 sowie von Norden her über einen auszubauenden Feldweg, der bei einem Kreisverkehr ebenfalls an die B 3 angeschlossen werden soll.

5. Darstellung der Konflikte

Aufgrund der starken Vorbelastungen durch die vorhandene Nutzung und Bebauung sowie durch die B 3 treten hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung, Klima / Lärm sowie Boden/ Grundwasser keine erheblichen Konflikte auf. Die auf Teilflächen (Wiesen und Gehölze) verbleibenden geringen Konflikte können im Rahmen der Konfliktlösung der Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt mit abgearbeitet werden.

Durch den Bau und die Anlage des Wohngebietes gehen alle Funktionen der Pflanzen- und Tierwelt verloren. Konflikte oberhalb der Erheblichkeitsschwelle treten jedoch nur bei den Lebensräumen Streuobstwiese, Glatthaferwiese und Obstbaumbestand mit den Wertstufen 5 und 6 auf (siehe Tab. 3). Als Folge der Baumaßnahmen ist hier mit einem völligen Funktionsverlust auf einer Fläche von ca. 0,74 ha zu rechnen, so dass hier Konflikte mittlerer Stärke auftreten, die auszugleichen sind.

6. Konfliktlösung

6.1. Minimierung

Aufgrund der geringen Größe des Baugebietes und der dichten Bebauung ist eine Minimierung der Eingriffe innerhalb des Baugebietes nicht möglich.

Die Gemeinde Kippenheim strebt jedoch an, mit der dichten Bebauung in diesem Baugebiet den zukünftigen Bedarf an Brutto-Wohnbaufläche im Gemeindegebiet zu reduzieren. Von daher stellt der Verzicht auf ausgedehnte Grünflächen im Baugebiet "Herrenweg" in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet eine Reduzierung des Flächenverbrauches und damit eine Minimierungsmaßnahme dar.

6.2. Ausgleich innerhalb des Baugebietes

Aufgrund der dichten Wohnbebauung lassen sich keine öffentlichen Grünflächen mit ausreichenden Funktionen als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes realisieren. Am Rande des Baugebietes ist jedoch zur Eingrünung die Anlage von privaten Grünflächen geplant. Da sich diese Flächen nicht als Ausgleichsflächen sichern lassen, kommen sie für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich innerhalb des Baugebietes aber nicht in Betracht. Der gesamte naturschutzrechtlich notwendige Ausgleich soll daher über das Ökokonto der Gemeinde Kippenheim erbracht werden.

6.3. Ausgleich im Rahmen des Ökokontos

Die naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume der Streuobstwiesen, der Glatthaferwiesen sowie des verbuschten Obstbaumbestandes sind nicht innerhalb des Baugebietes ausgleichbar. Sie sollen statt dessen außerhalb des Baugebietes im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Kippenheim ausgeglichen werden. Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2001 im Projektgebiet "Schambachtal" in größerem Umfang Streuobst- und Glatthaferwiesen angelegt.

Dieses Projektgebiet liegt in nur ca. 500 m Entfernung im Nordosten des geplanten Baugebietes und ist somit aufgrund der räumlichen Nähe in besonderer Weise als Gebiet für Ausgleichsmaßnahmen geeignet.

Da die Wiesen im Projektgebiet "Schambachtal" schon vor zwei Jahren eingesät worden sind und die auszugleichenden Glatthaferwiesen des geplanten Baugebietes relativ artenarm sind, kann hier für den Ausgleich ein E/A-Faktor von 1,0 angesetzt werden, so dass für den Verlust von ca. 0,21 ha Glatthaferwiesen im Baugebiet eine ebenso große Fläche innerhalb des Projektgebietes als Ausgleich festzusetzen ist. Dieser Ausgleich kann im Rahmen der Maßnahme ST-5 des Ökokontos erfolgen (siehe Tab. 3).

Anderes gilt für den Ausgleich der wertvolleren gepflegten Streuobstwiese (Wertstufe 6). Aufgrund des Alters der Obstbäume auf der Fläche im Baugebiet und der Zeitdauer, bis sich auf den neu angelegten Flächen im Projektgebiet "Schambachtal" voraussichtlich eine artenreiche Insektenfauna eingestellt hat, muss hier mit einem E/A-Faktor von 2,0 gerechnet werden. Daher werden als Ausgleich für die gepflegte Streuobstwiese im Projektgebiet "Schambachtal" insgesamt drei Streuobstwiesen-Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,38 ha als Ausgleich festgesetzt. Dieser Ausgleich kann im Rahmen der Maßnahme ST-1a und ST-6 des Ökokontos auf Flächen erfolgen, die aufgrund einer speziellen Einsaat bzw. einer extensiven Pflege bereits jetzt relativ artenreich sind (siehe Tab. 3).

Bei den ungepflegten Streuobstwiesen mit Spalier- und Hochstammobstbäumen (Wertstufe 5) wird aufgrund des Alters der Obstbäume und der Zeitdauer, bis sich auf den neu angelegten Flächen im Projektgebiet "Schambachtal" voraussichtlich eine mäßig artenreichen Insektenfauna eingestellt hat, mit einem E/A-Faktor von 1,5 gerechnet. Der Ausgleich für den Verlust dieses Lebensraumes kann im Rahmen der Maßnahme ST-1 des Ökokontos erfolgen (siehe Tab. 3).

Letztendlich muss im Rahmen des Ökokontos in dem Projektgebiet "Schambachtal" auch noch der Verlust des verbuschten Obstbaumbestandes ausgeglichen werden (vgl. Kap. 6.2). Da auch hier für die alten Obstbäumen ein Time-Lag-Faktor angesetzt werden muss, wird unter Berücksichtigung der geringen Bedeutung dieses Bestandes für die Pflanzenwelt, Heuschrecken und Schmetterlinge ebenfalls mit einem E/A-Faktor von 1,5 gerechnet. Somit ist als Ausgleich für den verbuschten Streuobstbestand im Projektgebiet "Schambachtal" eine Streuobstwiesen-Fläche von ca. 0,30 ha Größe als Ausgleich festzusetzen. Dieser Ausgleich kann auch im Rahmen der Maßnahme ST-1 des Ökokontos erfolgen (siehe Tab. 3).

Die vier hier vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen im Projektgebiet "Schambachtal" stellen zugleich aufgrund der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Bodenfunktionen auch eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der restlichen Konflikte in Bezug auf die

Erhaltung des Landschaftsbildes und den Schutz der Bodenfunktionen des Gebietes dar (siehe Kap. 5).

6.4. Eingriff-/ Ausgleichsbilanz

Durch die geplante Wohnbebauung des insgesamt ca. 3,3 ha großen Planungsgebietes entstehen auszugleichende Eingriffe auf einer Fläche von insgesamt 0,74 ha mit einer insgesamt **mittleren Konfliktstärke**.

Diese Konflikte lassen sich ohne Abstriche bei der Dichte der geplanten Bebauung nicht minimieren.

Die in Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung, Klima / Lärm sowie Boden/ Grundwasser auf Teilflächen (Wiesen und Gehölze) entstehenden Konflikte sind so gering, dass sie im Rahmen der Eingriff- Ausgleichsbilanz nicht gesondert tabellarisch aufgeführt werden. Sie werden statt dessen im Rahmen der Eingriff- Ausgleichsbilanz der Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt mit abgearbeitet (siehe Tab. 3).

Bei dem Schutzgütern Pflanzenwelt / Vegetation und Tierwelt werden die Konflikte durch Verluste an Wiesen und Obstbeständen außerhalb des Baugebietes ausgeglichen. Dazu ist im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Kippenheim in dem in der Nähe gelegenen Projektgebiet "Schambachtal" die Neuanlage von insgesamt 0,89 ha Streuobstwiesen und 0,21 ha Glatthaferwiesen vorgesehen (siehe Tab. 3).

Insgesamt sind damit Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 1,1 ha vorgesehen (siehe Tabelle 3). Damit wird der Verlust von 0,74 ha Wiesen und Obstbeständen mit einem Flächenfaktor von ca. 1,5 ausgeglichen. Alle vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind dabei in Bezug auf den Naturhaushalt gleichwertig zu den entsprechenden Flächen im Planungsgebiet.

Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Durchführung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos sowie innerhalb des Baugebietes die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe im Sinne des § 11 NatSchG ausgeglichen werden.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

Im Rahmen des Bebauungsplanes sollten folgende städtebaulichen Festsetzungen getroffen werden:

Festsetzung von Flächen im Projektgebiet "Schambachtal" als Ausgleichsflächen gemäß § 9 (1) Abs. 20 BauGB:

für Maßnahmen zum Ausgleich der Streuobstwiesen der Wertstufe 5:

Flurstücke 3000, 3003 (Maßnahme ST-1, Größe: 0,5267 ha);

für Maßnahmen zum Ausgleich der Streuobstwiesen der Wertstufe 6:

Flurstücke 2999, 4430, 4431 (Maßnahme ST-1a, ST-6, Größe 0,3725 ha);

für Maßnahmen zum Ausgleich der Glatthaferwiesen:

Flurstück 8813 (Maßnahme ST-5, Größe 0,2105 ha).

Festsetzung von Flächen im Baugebiet zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Abs. 25 a BauGB:

in den privaten Grünflächen am Gebietsrand sind zur Randeingrünung einheimische Baum- und Straucharten gemäß der Artenliste im Anhang anzupflanzen und zu pflegen. Die Grünflächen sind 2-reihig zu bepflanzen.

Bindungen zur Bepflanzung gemäß § 9 (1) Abs. 25 b BauGB:

im allgemeinen Wohngebiet ist ein einheimischer Obstbaum pro Baugrundstück gemäß der Liste im Anhang anzupflanzen und zu pflegen.

8. Literatur:

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. erw. Auflage, Ulmer Verlag, 519 S., Stuttgart.

Köppel, J.; Feickert, U.; Spandau, L. & Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Ulmer Verlag, 397 S., Stuttgart.

Mayer, M. (2001): Städtebaulicher Realisierungswettbewerb "Herrenweg-Meerlach-Schlack" /Kippenheim - Wertigkeit der Biotoptypen und Biotopstrukturen; Bad Krozingen.

Reck, H. & Kaule, G. (1993): Straßen und Lebensräume - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume; Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 654: 1-230, Bonn-Bad Godesberg.

Reck, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes, Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg 23: 71-112.

Denzlingen, den 03.11.2005


(Thomas Sperle)